

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in **Marlow und Kloster Wulfshagen** vom **11.03.2020**

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in **Marlow und Kloster Wulfshagen**. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschildner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätte

| | |
|-------------------------|------------|
| -für Säрге für 25 Jahre | 350,00 EUR |
| -für Urnen für 20 Jahre | 280,00 EUR |

Wahlgrabstätten

| | |
|--|------------|
| -für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre | 410,00 EUR |
| -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 16,40 EUR |

| | |
|--|------------|
| -für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre | 328,00 EUR |
| -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 16,40 EUR |

Urnengemeinschaftsanlage

| | |
|--|-------------|
| -Grabplatz in der Urnengemeinschaftsanlage | 1450,00 EUR |
|--|-------------|

Rasengrabstätten

| | |
|---|-------------|
| Rasengrabstätte für Säрге für 25 Jahre pro Grabstelle | 1970,00 EUR |
| -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr | 78,80 EUR |

| | |
|---|-------------|
| Rasengrabstätte für Urnen für 20 Jahre pro Grabstelle | 1430,00 EUR |
| -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr | 71,50 EUR |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten und Personalnebenkosten für die Grünpflege
- b. Wasserkosten.
- c. Abfallkosten
- d. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- e. Betrieb- und Materialkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

| | |
|---|-----------|
| Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite | 58,00 EUR |
|---|-----------|

| | |
|--|------------|
| Kautions für das Grabmal (wird bei Eigenberäumung und restlosen Entsorgung des Grabmalmaterials an den Nutzungsberechtigten bzw. dessen Angehörigen zurückgezahlt) | 155,00 EUR |
|--|------------|

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe zzgl. FUG erhoben

4. Bestattungsgebühren

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Bestattungsgebühr je Sargbestattung | 650,00 EUR |
| Bestattungsgebühr je Urnenbestattung | 280,00 EUR |

5. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|------------|
| Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 32,00 EUR |
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 95,00 EUR |
| Genehmigung zur Errichtung von Grabmahanlagen | 145,00 EUR |
| Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr | 52,00 EUR |
| Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 5,00 EUR |
| Mahngebühren je Mahnschreiben | 5,00 EUR |
| Verwaltungsgebühren je angefangene Stunde | 30,00 EUR |
| Bestattungsgebühr | 50,00 EUR |

6. Gebühren für Ausgrabungen

| | |
|----------------------------------|------------|
| Gebühr zur Ausgrabung einer Urne | 350,00 EUR |
|----------------------------------|------------|

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 29.08.2005 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Marlow am 11.03.2020.

(Siegel)

.....
.....
(Unterschrift)

(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.03.2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 11.03.2020 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Amtskurier, im Internet der Stadt Marlow, Internet Kirche-MV am 31.03.2020.

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

Kirchengemeinde Marlow
Bei der Kirche 9
18337 Marlow

(Hier die Anschrift der Bezugsadresse einsetzen)

- das Amtsblatt von Marlow nach Voranmeldung in der Pfarre in Marlow eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt von Marlow und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Marlow am 11.03.2020.

(Siegel)

.....
.....
(Unterschrift)

(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Hinweis auf die
öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof in Marlow und Kloster Wulfshagen**

Die Friedhofsgebührenordnung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am 11.03.2020.

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.03.2020

öffentlich bekannt gemacht im Amtskurier und Internet der Stadt Marlow, Internetseite Kirche-MV am 31.03.2020.

Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:

Kirchengemeinde Marlow
Bei der Kirche 9
18337 Marlow

(Hier die Anschrift der Bezugsadresse einsetzen)

Das Amtsblatt von Marlow kann nach Voranmeldung in der Pfarre in Marlow eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Marlow am 11.03.2020.

(Siegel)

.....
.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

.....
.....

(Name in Blockschrift)

.....
.....

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates